



## **SATZUNG der Naturschutz- und Streuobstwieseninitiative Wilhelmsfeld e.V.**

**Neufassung vom 11. April 2014**

### **Präambel**

Die „Naturschutz- und Streuobstwieseninitiative Wilhelmsfeld e.V.“ geht aus der „Initiative Streuobstwiese Wilhelmsfeld“ hervor, um deren Lehr- und Lernprojekt „Mit Gärten blühen Menschen auf“ fortzusetzen, zu erweitern und weitere Naturschutzaufgaben wahrzunehmen.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutz- und Streuobstwieseninitiative Wilhelmsfeld e.V.“. Als Kurzform wird „Streuobstwiese Wilhelmsfeld“ verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmsfeld im Odenwald.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele umfassen vor allem:
  - a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle der Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt;
  - b) die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen frei lebender Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung und die Erweiterung der landschaftstypischen Kulturlandschaft Streuobstwiese;
  - c) des Weiteren die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung von Verbraucherinformationen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes;
  - d) die Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes;
  - e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere in der Kinder- und Jugendbildung
  - f) sowie die Mitwirkung bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können, b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

8. Streuobstwiesen oder sonstige Grundstücke, an denen der Verein Nutzungsberechtigt ist, haben den Aufgaben und Zielen gem. §§ 2, 2a und 2b zu dienen. Die konkreten Maßnahmen sind vom Vorstand mit dem Eigentümer oder Berechtigten der Grundstücke zu vereinbaren. Dabei sollte auch die Nutzungsmöglichkeit Dritter vereinbart werden, soweit diese den Aufgaben und Zielen gem. §§ 2, 2a bis 2e dienen. Beispiele für solche Nutzungsmöglichkeiten sind:

Bildungsarbeit im Bereich der Natur und des Naturschutzes, das Aufstellen von Bienenvölkern auf der Wiese, die Weidenutzung, Obsternte u.dgl.m. Die Nutzungsbedingungen sind vom Vorstand mit dem Grundstückseigentümer bzw. – berechtigten und dem Dritten auszuhandeln und schriftlich fest zu legen. Dabei hat der Dritte, falls seine Nutzung die Teilnahme von externen Personen beinhaltet, den Grundstückseigentümer bzw. – berechtigten und den Verein von jeglicher Haftung im Rahmen der Nutzung frei zu stellen, auch von solchen Haftungen, die vom Grundstück ausgehende Gefahren betreffen (wie morsche Bäume, Bodenbeschaffenheiten, Insekten usw.)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Bedingungen der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung. Darin wird beschlossen, dass keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Eine Jahreszahlung erfolgt auf freiwilliger Basis durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds.

2. Das aktive Wahlrecht haben Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte, einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern, sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Organmitgliedschaften.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per Email) einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 30 % Prozent der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden oder einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und
  - der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen sowie Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Kassiererin oder einen Kassierer.

Die gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins sind einzeln zur Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich berechtigt.

Vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 250 € umfassen, muss ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des Vereins.
- b) die Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Betreuung des Grundbesitzes und oder von zur Nutzung überlassenen Grundstücken
- e) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bücherei e.V., Wilhelmsfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Billigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

2. Anpassungen zur Erzielung der Gemeinnützigkeit kann der Vorstand in der Satzung vornehmen.